



**Verein der Freunde und Förderer
der August-Hermann-Werner-Schule
Markgröningen e.V.**

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der August-Hermann-Werner-Schule Markgröningen e.V.“
- (2) Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Markgröningen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, die Bildungs- und Erziehungsaufgaben der August-Hermann-Werner-Schule in Markgröningen zu unterstützen.
- (2) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung vom 01.01.1977. Er dient der Rehabilitation Behinderter.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Geld- und Sachspenden
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Überprüfung dieser Entscheidung findet nicht statt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, zu richten an die Geschäftsstelle oder den ersten Vorsitzenden
 - b) Ausschluss aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zwecken des Fördervereins zuwider handelt
 - c) Tod
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen umgehend schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von sechs Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Zwischen dem Ausschlussbeschluss

des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.
- (2) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
 - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Vereinshaushalt
 - h) die Auflösung des Vereins
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit, die Auflösung des Vereines kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Dem Vorstand sollte mindestens je ein Vertreter der Eltern und der Schule angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für alle Bereiche, die nicht ausdrücklich aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (6) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 1 Genannten. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (8) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (12) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem der beiden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

- (13) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt geben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

August-Hermann-Werner-Schule

Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung

Elisabeth-Kallenberg-Platz 4

71706 Markgröningen

die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.11.1990.

Mit der Bescheinigung vom 30.11.1990 wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Ludwigsburg (V-Nr. 1189) zuerkannt.

Mit Bescheinigung vom 20.01.1991 wurde der Verein unter Nummer 1292 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

Geändert am 25.11.2020